

Klassenkampf



Kommunistisches Organ Bezirk Halle-Merseburg

Das „Klassenkampf“ erscheint jeden Freitag nachmittags, außer Sonn- und Feiertagen. Bezugspreis: pro Jahr monatlich 2,50 Mark; durch die Post bezogen 2,80 Mark, ohne Zustellungsgebühr. Verlag: Halle-Merseburger Zeitungsgesellschaft GmbH, Halle, Urdenstraße 14. Tel.: 210 40 (Halle); 210 67 (Merseburg)

Mit der zahlreichsten Arbeiter-Zeitung

Bezugspreis: 15 Pf. für den von Halle und Galle; 1 Mk. im Zeitl. Bezugspreis: 204 71 Halle-Merseburger Zeitungsgesellschaft GmbH, Halle, Urdenstraße 14

Einzelpreis 10 Pfennig

Halle, Mittwoch, den 27. Juli 1932

12. Jahrgang, Nr. 172

Verboten!

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen

D. P. 9882/3 D.

Magdeburg, den 26. Juli 1932

Auf Grund der § 5,1 Nummer 4 und 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 91) und des § 6, Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung des Reichspräsidenten wegen politischer Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 297) verbiete ich das Erscheinen der Zeitung „Klassenkampf“, kommunistisches Organ für den Bezirk Halle-Merseburg, für die Dauer von 5 Tagen, und zwar für die Zeit vom heutigen Tag bis zum 30. Juli einschließlich.

Nach § 6, Absatz 3 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 297) in Verbindung mit § 13, Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 91) umfasst dieses Verbot sämtliche Kopfbblätter sowie jede angeblich neue Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt oder als ihr Ersatz anzusehen ist.

Gründe:

In der Nummer 169 des „Klassenkampf“ wird auf der zweiten Seite in den letzten Absätzen des Leitartikels „Nazis sind Bauernfeinde“ zur revolutionären Selbsthilfe, zur Gründung von Bauernkomitees gegen Steuerausbeutung und Zwangsentziehung und zur Bildung einer Arbeiter- und Bauernregierung aufgefordert. Hierdurch wird der Tatbestand des § 81 des Strafgesetzbuches erfüllt. Ein Verbot der Zeitung rechtfertigt sich daher auf Grund des § 5, Absatz 1, Nummer 4 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zum Schutze der Republik und des § 6, Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung gegen politische Ausschreitungen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zeitung erst für die Zeit vom 19. bis 21. Juli verboten war, erschien eine neue Verbotsfrist von 5 Tagen angemessen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses sofort in Wirkung tretende Verbot wird nach § 14 des Gesetzes zum Schutze der Republik und nach § 16 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 bestraft.

Gegen dieses Verbot ist die Beschwerde zulässig. Sie ist bei mir einzureichen. Der Beschwerdeschrift sind vier beglaubigte Abdrücke beizufügen.

Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

i. V.: gez. Janßen

Bestandteil: Franz Lieb, Halle a. d. S., für den gesamten Anhalt